

Neue Befähigungsprüfung für den Großhandel mit Arzneimitteln und Giften - Information zur Prüfung -

Die Eingliederung der Befähigungsprüfung für den Großhandel mit Arzneimitteln und Giften in den [Nationalen Qualifikationsrahmen](#) (NQR) erforderte eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung der Befähigungsprüfungsordnung.

Gemäß der neuen [Befähigungsprüfungsordnung](#) liegt die Befähigungsprüfung für den Großhandel mit Arzneimitteln und Giften über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung und orientiert sich an den [Deskriptoren des Niveau 7](#) des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,
2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und
3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).

Grundlegende Änderung der Prüfungsmethodik

Durch die neue Befähigungsprüfungsordnung kommt es zu wesentlichen Änderungen in der Art, wie durch Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen die entsprechenden Lernergebnisse nachgewiesen werden. Die Prüfung basiert nicht, wie bisher, auf einer theoretischen Wissensabfrage (z.B. Welche Zulassungsverfahren gibt es für Arzneimittel?). In der neuen Befähigungsprüfung gilt es, sowohl schriftlich als auch mündlich, praxisnahe Aufgabenstellungen (Case Studies) aus der Sicht der Geschäftsführung zu bearbeiten und zu lösen. Der Fokus liegt darauf, Entscheidungen zu treffen, innovative Lösungsansätze zu entwickeln sowie diese zu begründen. Ein Abprüfen theoretischer Grundlagen ist durch die Aufgabenstellung ausgeschlossen. Bei der Beurteilung steht die Vorgehensweise und die entsprechende Begründung im Vordergrund, zu einer Aufgabe kann es daher mehrere Lösungswege geben.

Die Aufgabenstellungen der neuen Befähigungsprüfung entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsstandards (Anlage 1) der Befähigungsprüfungsordnung. Um die Aufgabenstellungen zu bearbeiten und somit die geforderten **Lernergebnisse** nachweisen zu können, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin über die entsprechenden **Kenntnisse** (Spalte 2) und **Fertigkeiten** (Spalte 3) gemäß dem Qualifikationsstandard verfügen.